

BGer 1C_768/2025 vom 5. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_768_2025

FR: TF 1C_768/2025 du 5 janvier 2026

IT: TF 1C_768/2025 del 5 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1). Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2; BGE 145 IV 99 E. 1 mit Hinweisen). Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. Ein besonders bedeutender Fall ist deshalb mit Zurückhaltung anzunehmen. Dem Bundesgericht steht insofern ein weiterer Ermessensspielraum zu (zum Ganzen: BGE 145 IV 99 E. 1.2 mit Hinweisen). Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist (BGE 145 IV 99 E. 1.5 mit Hinweisen). Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 1.2

Gemäss Art. 93 Abs. 2 BGG sind auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen Zwischenentscheide nicht anfechtbar. Vorbehalten bleiben Beschwerden gegen Entscheide unter anderem über die Auslieferungshaft, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind. Da ein erlittener Freiheitsentzug nicht mehr rückgängig gemacht werden kann, trifft dies zu (BGE 136 IV 20 E. 1.1). Auch ein Entscheid über die Auslieferungshaft ist jedoch nur anfechtbar, wenn ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG gegeben ist (BGE 136 IV 20 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer rügt einzig eine Verletzung von Art. 16 Ziff. 4 EAUe. Gemäss dieser Bestimmung kann die vorläufige Haft aufgehoben werden, wenn das Auslieferungsersuchen und die in Art. 12 EAUe erwähnten Unterlagen dem ersuchten Staat nicht innerhalb von 18 Tagen nach der Verhaftung vorliegen; sie darf in keinem Falle 40 Tage vom Zeitpunkt der Verhaftung an überschreiten. Der Beschwerdeführer verweist auf das Urteil 8G.12/2004 vom 16. Februar 2004 und bringt vor, dass ein sachlicher Grund für die Fristerstreckung auf 40 Tage gegeben sein müsse, was hier nicht dargetan sei. Das Bundesgericht hat im erwähnten Urteil einen sachlichen Grund für eine Fristerstreckung

bejaht, aber nicht erwogen, dass mangels eines solchen die Haftentlassung anzuordnen gewesen wäre (vgl. a.a.O., E. 1). In anderen Urteilen hat es darüber hinaus festgehalten, dass Art. 16 Ziff. 4 EAUE die Bewilligung einer Fristverlängerung im Gegensatz zu Art. 50 Abs. 1 IRSG (SR 351.1) nicht an das Vorliegen besonderer Gründe knüpfe, und es prüfte auch nicht weiter, weshalb die Fristerstreckung vom Bundesamt gewährt worden war. Ergänzend legte es dar, dass selbst die Nichteinhaltung der Frist zur Einreichung des Auslieferungsersuchens nicht zur Folge hätte, dass die betroffene Person freizulassen und die Auslieferung zu verweigern wäre, zumal eine verfolgte Person nach Art. 16 Ziff. 4 EAUE auch gestützt auf ein nachträglich eingereichtes Gesuch in Haft versetzt und ausgeliefert werden könne (Urteile 1A.118/1998 vom 15. Oktober 1998 E. 2a und 8G.37/2000 vom 29. August 2000 E. 1c). Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, dass das Bundesstrafgericht nicht prüfte, ob ein sachlicher Grund für die Fristerstreckung vorlag. Für das Bundesgericht besteht kein Anlass, die Sache an die Hand zu nehmen.

E. 2

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.